

Vers.	Datum	Grund/Kommentar	Geänderte Punkte	Gültig ab	Verantwortlich
1.0	15.11.2013	Neue Satzung		01.01.2014	Norbert Ruf
1.1	02.08.2015	Neugestaltung der Ordnung und Anpassung der Beitragssätze durch die Mitgliederversammlung		01.05.2023	Norbert Ruf

Dieses Dokument beschreibt die satzungsgemäße Behandlung der Beitragszahlung.

## 1. Grundlage

Grundlage für die Regelung in dieser Beitragsordnung sind die §§ 4 bis 8 der Satzung in der Fassung vom **15.11.2013**. Gemäß §21 der Satzung kann die Beitragsordnung mit einer 2/3-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden

## 2. Beitragshöhe

- 2.1 Die Höhe der einzelnen Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung gem. § 7 der Satzung) beschlossen und gilt für die Zukunft bis zum 31.12. des Folgejahres.
- 2.2 Fasst die Mitgliederversammlung keinen neuen Beschluss, verlängert sich die Wirksamkeit um weitere 12 Monate.
- 2.3 Die detaillierten Beiträge sind in Punkt 4. dieser Beitragsordnung festgelegt.

## 3. Beginn der Beitragspflicht (Eintritt)

- 3.1 Mit der schriftlichen Bestätigung ist der Antragsteller Mitglied des Vereins (gem. § 4.4 der Satzung).
- 3.2 Die Mitgliedschaft beginnt spätestens mit Beginn des Monats, in dem der Antrag dem Verein zugegangen ist.
- 3.3 Neue Mitglieder im laufenden Jahr: der gültige Beitrag wird anteilig vom Eintrittsdatum bis zum Ende des Kalenderjahres berechnet. Das Eintrittsdatum ist immer der 1. Tag eines Monats wie im Aufnahmeantrag angegeben. Fehlt die Angabe, ist das Eintrittsdatum der 1. Tag des Monats, in dem der Antrag ausgefüllt wurde.
- 3.4 Nach Beitragseinzug 30.03. wird der Betrag für das laufende Jahr per Lastschrift anteilig eingezogen.

## 4. Beitragsarten / Mitgliedsarten / Beitragshöhe

Gültige Beitragsarten (01.01.2023)

Beitragsgruppen	Monat	Jahr
<b>Abteilung Fußball</b>		
Aktiv: Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	7,92 €	95,00 €
Aktiv: Einzelmitglieder ab 18 Jahre	10,83 €	130,00 €
Aktiv: Familienmitgliedschaft (Kinder bis 27 Jahre ohne Einkommen)	15,00 €	180,00 €
Passiv: Nichtaktive, Rentner, Ehrenmitglieder	6,25 €	75,00 €
<b>Abteilung Leichtathletik/Triathlon/Gymnastik</b>		
Aktiv: Kinder/Jugendliche bis einschließlich 17 Jahre	7,92 €	95,00 €
Aktiv: Einzelmitglieder ab 18 Jahre	10,00 €	120,00 €
Aktiv: Familienmitgliedschaft (Kinder bis 27 Jahre ohne Einkommen)	15,00 €	180,00 €
Aktiv: Gymnastik	6,25 €	75,00 €
Passiv: Nichtaktive, Rentner, Ehrenmitglieder)	6,25 €	75,00 €
<b>Förderbeitrag/Zusatzbeitrag</b>		... € Jahr
Fördermitglied (variabel)		

## 5. Beitragsentrichtung

- 5.1 **Neue Mitglieder im laufenden Jahr:** der gültige Beitrag wird anteilig vom Eintrittsdatum bis zum Ende des Kalenderjahres berechnet. Das Eintrittsdatum ist immer der 1. Tag eines Monats wie im Aufnahmeantrag angegeben. Fehlt die Angabe, ist das Eintrittsdatum der 1. Tag des Monats, in dem der Antrag ausgefüllt wurde. Nach Beitragseinzug 30.03. wird der Betrag für das laufende Jahr per Lastschrift anteilig eingezogen.
- 5.2 **Bestehende Mitglieder:** Die Jahresbeiträge werden in der Regel zum 31.03.2023 eingezogen. Die Vorabinformation für den Einzug erfolgt auf der Homepage des Vereins und/oder über das Mitteilungsblatt der Stadt Rheinstetten. Die Vorlaufzeit für die Vorabinformation über einen anstehenden Lastschrifteinzug wird auf 1 Tag verkürzt.
- 5.3 Beiträge von gekündigten Mitgliedern werden noch abgebucht, da es sich bei den Beiträgen um Jahresbeiträge handelt. Sind die Beiträge bis zum Kündigunstermin bereits gezahlt, wird die Einzugsermächtigung automatisch gelöscht.
- 5.4 Bei Nichteinlösung der Lastschrift werden eventuelle Bearbeitungsgebühren des Kreditinstituts zusammen mit dem Beitrag fällig. Die Beiträge werden mittels Lastschrift vom angegebenen Konto des Vereinsmitgliedes abgebucht
- 5.5 Bei Nichteinlösung wird eine darüberhinaus eine Vereins-Bearbeitungsgebühr von 6 € fällig.
- 5.6 Ab **01.01.2023** wird die Beitragsklasse Rentenbeitrag geschlossen. Sie gilt nur noch für bis dahin bereits auf Rentenbeitrag umgestellte Mitglieder. Ein Antrag auf Zugrundelegung eines Rentenbeitrags wird ab 01.01.2023 abgelehnt. Für alle Mitglieder, die nicht mehr aktiv am Spielbetrieb teilnehmen und das Rentenalter erreicht haben, ist die Beitragsklasse „passiv“ zu hinterlegen. Das gilt auch, wenn ein Mitglied aus dem Familienbeitrag ausscheidet.

## 6. Ende der Beitragspflicht

- 6.1 Die Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Erklärung zum 31.12. eines Jahres gekündigt werden
- 6.2 Der Austritt ist jeweils zum 31.12. eines Jahres möglich und ist schriftlich, mit original Unterschrift spätestens zum Ende des Geschäftsjahres (31.12.) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 1 Monat (30.11.) zu erklären
- 6.3 Kündigungen werden innerhalb von vier Wochen seitens der Verwaltung schriftlich bestätigt
- 6.4 Mitgliedsbeiträge sind eine Bringschuld nach den Bestimmungen des BGB. Sie müssen regelmäßig gezahlt werden. Das Vereinsmitglied ist für die rechtzeitige und ordnungsgemäße Begleichung dieser Schuld verantwortlich. Auch bei einem Vereinsaustritt müssen rückständige finanzielle Verpflichtungen erfüllt werden. Dazu gehört auch die Entrichtung der Vereinsbeiträge bis zum Wirksamwerden des Austrittes nach erfolgter Kündigung unter Einhaltung der Kündigungsfrist.
- 6.5 Mit dem Ausschluss aus dem Verein (gem. § 6.3 der Satzung) endet die Beitragspflicht